

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Abhandlung von der ehelichen Güter-Gemeinschaft und
deren besonderen Würkungen nach allgemeinen Rechten**

**Georgii, Philipp August
Georgii, Carl August**

Stuttgart, 1792

VD18 12413593

§. 75. Fortsetzung.

urn:nbn:de:gbv:45:1-14082

dolus oder Betrug zu Schulden kommen
lassen.

Heeser. P. I. L. 8. n. 12. ibique alleg.

~~Artikel mit S. 75.~~

Fortsetzung.

Wenn wir auf die Praxis einen Blick werfen, so finden wir, das ist wahr, der Fälle sehr wenige, wo sich die Frau der Veräußerung des gemeinschaftlichen Vermögens wiedersezen könnte; denn gemeinlich wird der gemeinschaftliche Nutzen des Hauswesens durch eine solche Veräußerung befördert. *) Gereicht aber eine solche Veräußerung zum offenkundigen Nachtheil der Frau, so ist der Mann entweder ein Verschwender, oder sie geschieht zum absichtlichen Nachtheil (in fraudem) der Frau. In beiden Fällen kann ihr, wenn sie Beweis führt, die Beugniß nicht abgesprochen werden, ihre Einwilligung zu verweigern. **)

*) Pa-



*) Paterfamilias enim neque contra proprium commodum laborare, neque sua, uxoris & liberorum bona jactare, sed optimum consilium capere presumitur.

Wheyer. P. I. th. 21. §. 2.

**) Heeser. loc. supr. cit.

§. 76.

Fortsetzung.

Würde die Frau von einem Contract oder Veräußerung Wissenschaft haben, und stille dazn schweigen, so kann man mit Beifall der Rechte behaupten, daß dieses eben so viel sehe, als wenn sie ausdrücklich eingewilligt hätte.

Mev. P. IIX. Dec. 64. nr. 6.

§. 77.

Ausnahme von der Regel.

Ferner leidet die Regel einen Abfall bei Kleinigkeiten; denn da sogar die Frau, wie weiter unten vorkommen wird, bei Veräußerung geringfügiger Dinge freie Hand hat, so wäre es äußerst widersprechend, wenn

